

Bekanntmachung

Geplante Abgrabungserweiterung in Niederzier, Gemarkung Steinstraß, Flur 18, Flurstücke 83, 84 tlw., 86-88, 127, 219 tlw., 75 tlw., 76-79, 84 tlw., 217 tlw., 97-107, 110-115, 128, 131, 134, 143, 144, 216

Auf Antrag der Kieswerk Alt-Lich-Steinstraß GmbH & Co. KG, Mühlberg 28, 06667 Weiffels, hat der Kreis Düren am 06.11.2019 für das o.g. Vorhaben einen Vorbescheid gemäß § 5 des Abtragungsgesetzes NRW (AbtrG) hinsichtlich der bauplanungs- und raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung der Trockenabgrabung insbesondere unter Ausschluss der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes sowie der Frage der Erschließung erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) liegt eine Ausfertigung des Vorbescheides einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen für zwei Wochen in der Zeit

vom 10.12.2019 bis einschließlich 23.12.2019

bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier (Altbau), Zimmer 7, während der üblichen Dienststunden,

sowie

bei der Stadtverwaltung Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf, Zimmer 104, während der üblichen Dienststunden,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW sind sowohl die Bekanntmachung als auch die oben genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Düren (<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahrenverfahren>) veröffentlicht.

Darüber hinaus sind die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren sowie im zentralen UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen ausschließlich der Inhalt der bei der Gemeinde Niederzier bzw. der Stadt Elsdorf zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

HINWEIS

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Düren, den ²⁷. November 2019



(Wolfgang Spelthahn)